

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2016/6/28 2013/17/0828

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.2016

Index

L37168 Kanalabgabe Vorarlberg
L82308 Abwasser Kanalisation Vorarlberg
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §20;
KanalisationsG VlbG 1989 §23;
1. BAO § 20 heute
2. BAO § 20 gültig ab 01.01.1962

Rechtssatz

Die Unterlassung von Exekutionsmaßnahmen gegen die Primärschuldner begründet noch keinen Ermessensmissbrauch, wenn nach Abschluss eines Insolvenzverfahrens gegen den Primärschuldner die Haftung gemäß § 23 Kanalisationsgesetz gegen den Eigentümer des Gebäudes geltend gemacht wird. Auch ist eine regelmäßige Information des Eigentümers über bestehende Abgabenforderungen nicht Voraussetzung für die Geltendmachung der Haftung. Der bloße Umstand, dass die Mieterinnen nicht mit ihren Mietzahlungen gegenüber der zur Haftung gemäß § 23 Kanalisationsgesetz herangezogenen Eigentümerin des Gebäudes säumig waren, begründet kein berechtigtes Vertrauen darauf, dass auch keine offenen Abgabenpflichten bestünden. Schließlich ist auch das Verhältnis zwischen Miethöhe und Gebührenrückstand kein für die Ermessensübung maßgebliches gesetzliches Kriterium. Die Unterlassung von Exekutionsmaßnahmen gegen die Primärschuldner begründet noch keinen Ermessensmissbrauch, wenn nach Abschluss eines Insolvenzverfahrens gegen den Primärschuldner die Haftung gemäß Paragraph 23, Kanalisationsgesetz gegen den Eigentümer des Gebäudes geltend gemacht wird. Auch ist eine regelmäßige Information des Eigentümers über bestehende Abgabenforderungen nicht Voraussetzung für die Geltendmachung der Haftung. Der bloße Umstand, dass die Mieterinnen nicht mit ihren Mietzahlungen gegenüber der zur Haftung gemäß Paragraph 23, Kanalisationsgesetz herangezogenen Eigentümerin des Gebäudes säumig waren, begründet kein berechtigtes Vertrauen darauf, dass auch keine offenen Abgabenpflichten bestünden. Schließlich ist auch das Verhältnis zwischen Miethöhe und Gebührenrückstand kein für die Ermessensübung maßgebliches gesetzliches Kriterium.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:2013170828.X02

Im RIS seit

20.07.2016

Zuletzt aktualisiert am

30.09.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at